

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung vorhandenen Elektroraumheizgeräte sind ständig unter Verschuß zu halten,

1. wenn keine energiewirtschaftliche Einwilligung zum Einsatz von Elektroenergie zur Direktheizung erteilt ist;
2. soweit sie über die mit der energiewirtschaftlichen Einwilligung zugelassene Anschlußleistung für Elektroenergie-Direktheizung hinausgehen.

(3) Der Energieabnehmer kann Elektroraumheizgeräte, die er nicht mehr einsetzen darf, dem zuständigen VEB Maschinenbauhandel zum Kauf anbieten. Ihre Verwendung oder ihre Weitergabe an Personen, Betriebe, Einrichtungen oder andere Dritte ist auszuschließen.

§9

Der Energieabnehmer, dem eine energiewirtschaftliche Einwilligung zum Einsatz von Elektroenergie zur Direktheizung erteilt ist, hat eine Liste mit allen Elektroraumheizgeräten einschließlich Havariereserve zu führen, aus der sich je Elektroraumheizgerät ergeben:

- Typ,
- Anschlußleistung,
- Standort in der Abnehmeranlage,
- erteilte Auflagen.

§10

(1) Wird bei einer Kontrolle unzulässiger Betrieb oder unzulässig hohe Havariereserve von Elektroraumheizgeräten für die Direktheizung festgestellt, sind die betreffenden Geräte durch die Energieinspektoren bzw. -kontrolleure sofort einzuziehen.

(2) Ist die sofortige Einziehung aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, ist der Energieabnehmer vom Energieinspektor bzw. -kontrolleur schriftlich mit Terminsetzung zu beauftragen, die Elektroraumheizung einzustellen, die Elektroraumheizgeräte abzuliefern oder in die Havariereserve aufzunehmen und ihre Weitergabe an Dritte auszuschließen. Der zuständige Leiter kann nachträglich durch Auflagebescheid weitere Auflagen erteilen und/oder Zwangsgeld androhen.

(3) Die eingezogenen Elektroraumheizgeräte sind dem zuständigen Energiekombinat zu übergeben und im übrigen wie gemäß § 7 abgelieferte Raumheizgeräte zu behandeln.

(4) Energieabnehmer, die nicht der Ablieferungspflicht des § 7 unterliegen, sind anstelle der Ablieferung zu beauftragen, die Elektroraumheizgeräte dem VEB Maschinenbauhandel zum Kauf anzubieten.

§11

(1) Der Verbrauch von Elektroenergie zur Direktheizung ohne energiewirtschaftliche Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist unzulässiger Verbrauch von Elektroenergie. Das gilt auch dann, wenn der Energieabnehmer mit seinem Gesamtverbrauch an Elektroenergie im Rahmen seines Kontingentes „Verbrauch“ für den betreffenden Zeitraum bleibt.

(2) Die ökonomische Sanktion bei unzulässigem Verbrauch gemäß Abs. 1 wird auf der Grundlage der Anschlußleistung und 1 640 Benutzungsstunden je Elektroraumheizgerät berechnet. Beweist der Energieabnehmer, daß er das Elektroraumheizgerät erst im Verlaufe der vorangehenden 12 Monate erworben hat, werden ihm für die Monate November bis Februar 230 Benutzungsstunden/Monat, für die Monate September, Oktober, März und April 180 Benutzungsstunden/Monat angerechnet, mindestens jedoch 180 Benutzungsstunden berechnet.

(3) Auf den unzulässigen Verbrauch gemäß Abs. 1 sind im übrigen die §§ 22 bis 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 33 S. 330) entsprechend anzuwenden.

§12

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffe und Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§13

Die Energieabnehmer sind verpflichtet, Elektroraumheizgeräte, die der Ablieferungspflicht des § 7 unterliegen, bis zur Ablieferung unter Verschuß zu halten und ihre Verwendung oder Weitergabe an Personen, Betriebe und Einrichtungen oder andere Dritte auszuschließen.

§ 14

Energiwirtschaftliche Einwilligungen zum Einsatz von Elektroenergie zur Direktheizung, die ab 1. Juli 1981 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der mit ihnen festgelegten Geltungsdauer und unterliegen nunmehr den Vorschriften dieser Anordnung.

§15

Die Behandlung der Fonds und der finanziellen Auswirkungen in bezug auf die abgelieferten bzw. eingezogenen Elektroraumheizgeräte bei den Energiekombinaten und den VEB Maschinenbauhandel wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen gesondert geregelt.

§ 16

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1982

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzi n g e r

Anordnung Nr. 3 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 19. November 1982

§ 1

Im § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Juli 1960 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. I Nr. 41 S. 423) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. November 1970 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. II Nr. 89 S. 628) wird der Begriff „Nationale Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar, Zentralbibliothek der deutschen Klassik“ durch den Begriff „Universitätsbibliothek Jena“ ersetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1982

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n

Anordnung Nr. Pr. 309/1¹ über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) vom 30. November 1982

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 309 vom 8. Mai 1980 über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 3 Abs. 1 der Anordnung erhält die Preisliste 4 folgende Bezeichnung:

„Preisliste 4 Entgelte für die Abfuhr von Rinde außer Rindenspänen“.

¹ Anordnung Nr. Pr. 309 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)